



## BETRIEBSVERORDNUNG

### für die Inertstoff - Deponie "Strickrain" Sissach

---

#### § 1 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Art. 26, Abs. 1, Bst c der technischen Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990) und legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten für den Betrieb der Inertstoffdeponie "Strickrain" Sissach fest.

Die für die Deponiebenutzer geltenden Regelungen werden in einer separaten Deponieordnung festgehalten, welche vom Gemeinderat erlassen wird.

#### § 2 Zuständigkeit

Die Deponie "Strickrain" wird von der Einwohnergemeinde Sissach aufgrund der Vereinbarung vom 7. bzw. 14. Dezember 2006 mit der Bürgergemeinde betrieben. Der Gemeinderat legt die personelle Besetzung und die Aufgaben des Betriebspersonals fest, diese sind aus dem Organigramm (Anhang 3 der Betriebsordnung) zu entnehmen.

#### § 3 Deponietyp und Einzugsgebiet

Die Deponie „Strickrain“ dient als **Inertstoffdeponie** der Ablagerung von Aushub, Bauschutt und anderen Inertstoffen gemäss den Bestimmungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990). Vorbehältlich des kantonalen Zuweisungsrechtes ist der Gemeinderat befugt, das Einzugsgebiet der Deponie "Strickrain" genauer festzulegen.

#### § 4 Zugelassene Abfallstoffe

<sup>1</sup> Auf der Deponie "Strickrain" darf nur Material abgelagert werden, welches den Anforderungen an **Inertstoffen** gemäss TVA sowie unverschmutztes Aushubmaterial gemäss der Aushubrichtlinie des BAFU (Bundesamt für Umwelt) genügt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt in Abstimmung mit den kantonalen Behörden eine **Zulassungsliste** sowie eine **Positivliste**, welche die erlaubten Materialkategorien genauer umschreibt.

- <sup>3</sup> Für Abfallstoffe mit Inertstoffeigenschaften, welche in der Zulassungs- sowie Positivliste nicht aufgeführt sind, muss der Abfallerzeuger vorgängig beim Amt für Umweltschutz und Energie eine **Deklaration** einreichen. Die Anlieferung dieser Abfälle zur Deponie "Strickrain" darf nur mit bewilligter Deklaration erfolgen.

## § 5 **Kontrollen / Beanstandungen / Rückweisungen**

Die Abfälle sind vor der Anlieferung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, wobei Art, Menge und Zeitraum der Anlieferung anzugeben sind.

Die Kontrolle der Abfälle auf der Deponie erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal.

Material, welches den Anforderungen für ***Inertstoffe*** nicht genügt, muss abgewiesen werden.

## § 6 **Meldepflicht / Berichterstattung**

Am Ende jedes Kalenderjahres ist ein Jahresbericht zu Händen des Amtes für Umweltschutz und Energie zu erstellen.

Der Jahresbericht enthält folgende Punkte:

- aktueller Auffüllungsstand
- verfügbares Restvolumen
- deponierte Jahresmenge
- vorgenommene bauliche Massnahmen
- Untersuchungsbericht der Wasserqualität des eingedolten Riedlisbächli sowie der Talgrundwasser Piezometer Pkt. 59.P.4 und 71.P.22
- Veränderungen der Organisation und Zuständigkeiten

## § 7 **Strafbestimmungen**

Bei Verstössen gegen die Betriebsordnung der Deponie "Strickrain" Sissach kann der Gemeinderat Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes aussprechen.

Bei schwerwiegenden Verstössen bleibt eine Verzeigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde vorbehalten.

## § 8 **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 18. Dezember 2008 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

Sissach, den 1. Februar 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

P. Schmidt

G. Heinemann